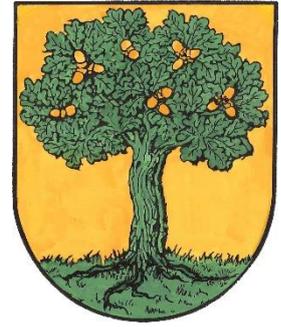


Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 03.12.2019	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2020)	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2020	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer	Seite 10
Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer	Seite 11
Impressum	Seite 12

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 03.12.2019

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 03.12.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. GV-073/2019

Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Familienbeirates der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt für die Wahlperiode 2019 bis 2024

1. Frau Dana Baumgart,
2. Frau Ines Bösel,
3. Herrn Lars Gossing,
4. Frau Maria Hammerschmidt,
5. Frau Patrizia Koch-Welgosch,
6. Frau Inga Liebick,
7. Frau Katja Neugebauer,
8. Frau Katja Rieder,
9. Frau Ina Schaarschmidt und
10. Herrn Hagen Wallburg

als Mitglieder des Familienbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen.

Beschluss Nr. GV-066/2019

Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Umweltbeirates der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt für die Wahlperiode 2019 bis 2024

1. Frau Doreen Büttner,
2. Herrn Karsten Heyde,
3. Herrn Moritz Pilz,
4. Frau Juliana Schöne und
5. Herrn André Wunsch

als Mitglieder des Umweltbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen.

Beschluss Nr. GV-074/2019

Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Kulturbeirates der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt für die Wahlperiode 2019 bis 2024

1. Herrn Peter Badel,
2. Frau Ines Bösel,
3. Frau Johanna Erdmann,
4. Frau Karen Klose,
5. Herrn Volker Panecke,
6. Herrn Franz Sager und
7. Frau Susanne Thäsler-Wollenberg

als Mitglieder des Kulturbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen.

Beschluss Nr. GV-075/2019

Beschluss über die Bestellung des 1. Stellvertreters des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung zum 01.01.2020 die Bestellung des Herrn Mike Bücksler, Schmöckwitzer Straße 102, 15732 Eichwalde zum 1. Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde.

Beschluss Nr. GV-068/2019

Beschluss zur Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2020)

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage befindlichen Satzungsentwurf zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2020) als Satzung.

Beschluss Nr. GV-067/2019

Beschluss zur Unterstützung 2019 nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt zur Unterstützung der Eigentümer bei der Laubentsorgung 2019, die für die Reinigungsklassen I, II und III ermittelten Gebührensätze 2020 um 0,28 EUR **JE METER GRUNDSTÜCKSSEITE ZU REDUZIEREN** und die Gebührensätze im § 2 der unter GV-068/2019 beschlossenen Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2020) wie folgt zu ändern:

Reinigungsklasse I	statt 3,573 EUR	3,293 EUR
Reinigungsklasse II	statt 0,843 EUR	0,563 EUR
Reinigungsklasse III	statt 0,335 EUR	0,055 EUR.

Beschluss Nr. GV-069/2019

Beschluss zur Prüfung der Möglichkeiten der Laubentsorgung

Die Gemeindeverwaltung wird um Prüfung gebeten, welche Möglichkeiten es gibt, die Laubentsorgung im öffentlichen Straßenbereich durch die Kommune durchführen zu lassen. Hierbei sind auch Alternativen zwischen eigenen kommunalen Möglichkeiten, Fremdanbietern, Varianten zur klimafreundlichen Entsorgung des Laubes (z. B. Big Bags) und Kooperationen mit anderen Kommunen zu prüfen. Ebenso sind die Kosten zu ermitteln. Über die Ergebnisse ist dem Hauptausschuss zu berichten.

Beschluss Nr. GV-061/2019

Beschluss Neufassung Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung).

Beschluss Nr. GV-071/2019

Beschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss Nr. GV-059/2019

Beschluss für ein (inter-)kommunales Klimaschutzkonzept

Die Gemeindevertretung Eichwalde beauftragt den Bürgermeister von Eichwalde optional mit den Gemeinden Zeuthen und Schulzendorf ein (inter-) kommunales Klimaschutzkonzept zu erstellen und dafür Fördermittel zu beantragen.

Beschluss Nr. GV-070/2019

Beschluss Sichere Schulwege

Die Gemeindevertretung Eichwalde beauftragt den Bürgermeister im Rahmen der Entwicklung eines integrierten Verkehrskonzeptes für Eichwalde mit besonderer Dringlichkeit ein Konzept für die Stubenrauchstraße im Bereich zwischen Händelplatz und Uhlandallee zu entwickeln.

Dieses Konzept könnte folgende Aspekte beinhalten und berücksichtigen:

- Errichtung eines Fahrradweges neben den vorhandenen Fußwegen mit zwei Richtungsfahrbahnen, beide vorzugsweise auf der nördlichen Straßenseite (Schulseite)
- Die benötigte Fläche für die Fahrradwege soll zu Lasten der bisherigen Straßenfläche gewonnen werden. Dazu wird die Stubenrauchstraße in dem relevanten Abschnitt als Einbahnstraße ausgewiesen. Die Fahrtrichtung der Paul-Merker-Straße (bereits jetzt Einbahnstraße) wird umgekehrt.
- Ausweisung von Halteflächen für Fahrzeuge, die beeinträchtigte Kinder zur Schule bringen

Ggf. Ausweisung einer Kiss & Ride Zone, z. B. im Bereich Händelplatz

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde
(1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2020)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde vom 25.11.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 19. Jahrgang, Nummer 12/15 vom 09.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebührensätze betragen je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

Reinigungsstufe I	3,573 EUR
Reinigungsstufe II	0,843 EUR
Reinigungsstufe III	0,335 EUR
Reinigungsstufe IV	0,000 EUR

Artikel 2

Die Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Eichwalde, 04.12.2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, 30 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40], geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47] und § 46 Absatz 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 4]) hat die Gemeindevertretung am 3. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung sowie für die weiteren gemäß §§ 18 bis 20 BbgKVerf ehrenamtlich bestellten, benannten oder beauftragten Tätigen, für die Schiedspersonen und für die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde, für die es keine Rechtsvorschriften bezüglich einer Aufwandsentschädigung gibt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Zur Abgeltung des mit der Wahrnehmung des übernommenen Amtes verbundenen Aufwands einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den ehrenamtlich bestellten, benannten oder beauftragten Tätigen und den Schiedspersonen eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Hierzu gehören Kosten für den Verzehr, zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Fachliteratur, dienstlich/ehrenamtlich veranlasste Nutzung der Telekommunikation und Fahrkosten.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 66 EUR festgesetzt.
- (3) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung, der/die Vorsitzende des Hauptausschusses, der/die Vorsitzende der sonstigen Ausschüsse der Gemeindevertretung sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Vorsitzende/r der Gemeindevertretung:	250 EUR
2. Vorsitzende/r des Hauptausschusses:	150 EUR
3. Vorsitzende/r der sonstigen Ausschüsse:	62 EUR
4. Fraktionsvorsitzende/r:	66 EUR

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nummer 1 und 2 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung für die Nummer 2 um 50 vom Hundert zu vermindern.

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nummer 1 und 4 nebeneinander zu, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

- (4) Stellvertretern werden für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 3 Nummern 1 bis 4 in Höhe von 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 nicht besetzt und wird sie daher von einem/r Stellvertreter/in im vollen Umfang wahrgenommen, so erhält diese/r für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die volle Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen für die weiteren gemäß §§ 18 bis 20 BbgKVerf ehrenamtlich bestellten, benannten oder beauftragten Tätigen und für die Schiedspersonen wird auf 10 EUR festgesetzt.

§ 3 Sitzungsgelder

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sachkundige Einwohner sowie die Mitglieder des Kinder – und Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR. Voraussetzung für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die Vorlage der Teilnehmerliste für die jeweilige Sitzung beim Sitzungsdienst. Die Teilnehmerliste ist von den Sitzungsteilnehmern handschriftlich zu unterzeichnen.

- (2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben dem Sitzungsgeld wird ein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (3) Für die Fortsetzung einer Sitzung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde wird kein erneutes Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen wird kein Sitzungsgeld gewährt.

§ 4 Zahlungsbestimmungen für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für den in § 1 genannten Personenkreis werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach der letzten Sitzung des Quartals gezahlt. Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Tage der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung in voller Höhe zurückgefordert.

§ 5 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Ein Verdienstauffall der Mitglieder der Gemeindevertretung und der sachkundigen Einwohner wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Ein Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalls ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6 Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 12 EUR je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 7 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Dem in § 1 genannten Personenkreis werden für Dienstreisen, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durchzuführen haben, Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung von Reisekosten ist ein gültiger Dienstreiseauftrag, welcher vom zuständigen Geschäftsbereichsleiter unterzeichnet ist, sofern die Hauptsatzung nichts anderes regelt.
- (3) Fahrten zu Sitzungen des im § 1 genannten Personenkreises sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, einen Fahrschein 2. Klasse bzw. eine Taxifahrt zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Jede Fahrtkos-

tenerstattung setzt voraus, dass mit dem Eintrag in die Anwesenheitsliste auch die Angabe der gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Ort der Sitzung angegeben wird.

§ 8 Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern wird zu Beginn der Wahlperiode für die Sachausstattung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss von 400 EUR gewährt.
- (2) Sind Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen notwendig, wird den Gemeindevertretern und den sachkundigen Einwohnern gegen Nachweis der entsprechende Betrag einmalig pro Wahlperiode erstattet.
- (3) Scheiden Gemeindevertreter beziehungsweise sachkundige Einwohner während der Wahlperiode aus der Gemeindevertretung beziehungsweise aus einem Ausschuss aus, können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge anteilig zurückgefordert werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Mit dieser Satzung tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 7. März 2018 außer Kraft.

Eichwalde, 4. Dezember 2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	14.198.910 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	14.172.390 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag

Einzahlungen auf	15.021.930 EUR
Auszahlungen auf	15.386.330 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.665.160 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.763.650 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.356.770 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.614.180 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.500 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushalten wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgestellt worden sind, betragen für die:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **0 v.H.**
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) **375 v.H.**
2. Gewerbesteuer **350 v.H.**

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
- | | |
|---|-------------------|
| a. Personalaufwendungen/ auszahlungen auf | 10.000 EUR |
| b. Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ auszahlungen und Sonstigen Aufwendungen/ Auszahlungen auf | 20.000 EUR |
| c. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 50.000 EUR |

festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a.) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **250.000 EUR** und
 - b.) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 EUR**

festgesetzt.

Eichwalde, den 04.12.2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer

Ab dem Jahr 2020 werden keine Bescheide zur Grundsteuer mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Eichwalde und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2020 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuerermessbetrages, wird Ihnen selbstverständlich weiterhin ein neuer Grundsteuerbescheid zugeschickt; hier erhalten Sie im Vorfeld immer auch einen neuen Grundsteuerermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Für all die Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuerermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 0 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 375 v. H.

der Steuermessbeträge. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Eichwalde möglich.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Steuernummer zu entrichten.

1. Vierteljahresbeträge sind wie bisher jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
2. Bei vereinbarter Einmalzahlung ist der Betrag zum 01. Juli fällig.

Bankverbindung der Gemeinde Eichwalde:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE73 1203 0000 0001 5067 81
BIC BYLADEM1001

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Eichwalde, 05.12.2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen



Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer

Ab dem Jahr 2020 werden keine Bescheide über die Hundesteuer mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]).

Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie mithin nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung) ändert (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde Nummer 08/10 vom 14.12.2010). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß anzumelden.

Eichwalde, 05.12.2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister



Frohe Festtage und ein gesundes neues Jahr
wünscht die Verwaltung der Gemeinde Eichwalde!

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 122

Auflagenhöhe: 50 Druckexemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.